

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 8. 1992 - II B 6 - 447 - 5/87

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. 9. 1987 bzw. 22. 2. 1991 ausgestellten und bis zum 28. 9. 1993 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4844 und Nr. 5370 von Herrn Konsul Pedro Antonio Villena Perez und Frau Beatriz Bohorques Marchori, Spanisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1992 S. 1332.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 17. 8. 1992 - II A 2 - 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1992 (GV. NW. S. 194) - SGV. NW. 2011 -, wird bekanntgemacht:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage angeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrunde zu legen.
2. Der Stundensatz beträgt 102,- DM.
3. Die Sätze sind ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 29. 7. 1991 (MBl. NW. S. 1202) außer Kraft.

Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM/m ³
1. Wohngebäude	177,00
2. Wochenendhäuser	143,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	209,00
4. Schulen	206,00
5. Kindergärten	189,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	205,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	215,00
8. Krankenhäuser	233,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	196,00
10. Kirchen	205,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	185,00

Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM/m ³
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	125,00
13. Hallenbäder	205,00
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	170,00
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	174,00
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	157,00
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	195,00
18. Kleingaragen	125,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	155,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	184,00
21. Tiefgaragen	202,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum	
bauart leicht ¹⁾	58,00
Bauart mittel ²⁾	73,00
Bauart schwer ³⁾	89,00
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	45,00
Bauart mittel ²⁾	56,00
Bauart schwer ³⁾	67,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	145,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	167,00
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	105,00
26. eingeschossige Stallgebäude	87,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	104,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	72,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	51,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	42,00
b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	25,00
Zuschäge	
bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	61,00 DM/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.